



**Betreff:** alte Schule Heinsberger Straße Kirchtroisdorf

Stadt Bedburg  
Am Rathaus 1.  
50181 Bedburg

zh. Herr Niebuhr  
Fachdienst 5

Mit der Bitte um:

- O
- O Kenntnisnahme
- O Anruf / Rücksprache
- O Erledigung
- O Rückgabe
- O Stellungnahme
- O Entscheidung

Flora - Fauna - Artenschutz

Anlage:

- O
- O Schreiben
- O Kopien
- O Rechnung
- O Muster

Datum: 17.2.2021

[www.Naturschutzberater.de](http://www.Naturschutzberater.de)

Tel. 02272-81153

E-Mail. [Thiemann@Naturschutzberater.de](mailto:Thiemann@Naturschutzberater.de)

## Sehr geehrter Herr Niebuhr

Einfache artenschutzrechtliche Stellungnahme (Kastanienbäume Baumschutzverordnung) in 50181 Bedburg / Kirchtroisdorf Heinsberger Strasse-Alte Schule.

Ziel der artenschutzrechtlichen Kontrolle ist das Ausschließen artenschutzrechtlicher Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Bei der in Augenscheinnahme am 17.2.2021 wurden 5 Nester in den Bäumen gefunden.

Ein Buchfinkennest und 4 Taubennester. Die Nester waren nicht durch Folgenutzer oder artenspezifisch belegt. Desweiteren waren keine Höhlen oder Behausungen in den Bäumen oder am Wurzelbereich festzustellen. 8 Diestelfinken, 1 Amsel und 2 Tauben saßen im Geäst.

Da durch Astrückschnitt in der Vergangenheit starker Austrieb an den Schnittstellen entstanden ist, sollte die Rodung der Bäume so schnell wie möglich passieren (nicht ab dem 1.März / Vogelschutzzeit).

Die Vögel nutzen diese Stellen mit Vorliebe zum Nestbau.

Aus fachlicher Sicht gibt es gegen die Rodung der Bäume, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vom 1. Oktober bis Ende Februar gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, keine Bedenken.

Sollten trotz gründlicher Absuche während der Rodung besetzte Ruhestätten von Tieren vorgefunden werden, sind die Arbeiten am betroffenen Gehölz zu unterbrechen und zu melden.

Ab dem 1. März sind die Rodungen der UNB Rhein-Erft-Kreis anzuzeigen.

Mfg Rolf Thiemann